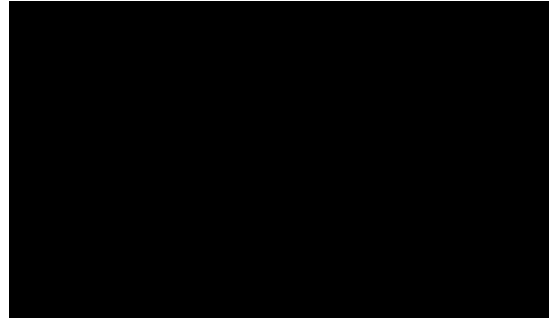


Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf



3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW – Ihre Beteiligung

Ihr Schreiben vom 02.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass der Aggerverband die 3. Änderung des LEP NRW zur Kenntnis nimmt und zunächst keine weiteren Anmerkungen hat. Der Aggerverband ist im Zuge von weitergehenden Bauleitplanverfahren dann zu beteiligen, wenn sich das Planvorhaben in seinem Zuständigkeitsbereich befindet.

Aus Sicht des Bereiches der Gewässerunterhaltung und –entwicklung teile ich Ihnen mit, dass zur zeitlichen und räumlichen Optimierung des Beitrags der Gewässerunterhaltung und Gewässerentwicklung der im LEP aufgeführten Grundsätze und Ziele

- 4.2 für Klimaanpassung,
- 6.1-7, 6.1-8 für den Siedlungsraum unter Berücksichtigung der Vermeidung / Verringerung von Hochwasserschäden auch in nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten
- 7.1-1, 7.1-2, 7.1.4, 7.1-5, 7.1-8 für Freiraumsicherung und Bodenschutz
- 7.2-1, 7.2-2, 7.2-3, 7.4-4, 7.4-5 für Natur und Landschaft
- 7.4-1, 7.4-2, 7.4-3, 7.4-6, 7.4-8 für Wasser,

es notwendig ist, im LEP grundsätzlich an Gewässern einen Uferstreifen von mindestens 3-10 m (in Abhängigkeit von der natürlichen Gewässerdynamik) festzusetzen (vgl. Umweltprüfung, S. 38: „...verfehlen...92 % der...Fließgewässer...den guten ökologischen Zustand...“). Im Einzelnen wären damit erforderliche Maßnahmen auch in den Geltungsbereichen der

- kommunalen Bauleitplanung, im Speziellen bei Siedlungsentwicklungen und -erweiterungen -(Siedlungsraum, Ortsteilentwicklung, Freiraum inkl. Ausnahmen wie Sportanlagen etc., Außenbereichen nach § 35 BauGB),

- landwirtschaftlichen Flächennutzung (auch landwirtschaftlichen Kernräumen)

ohne hohen bürokratischen Aufwand realisierbar.

Dies könnte beispielsweise analog zu den Regelungen für den Wald getroffen werden (vgl. Synopse 7.3-1 Walderhaltung und 7.3-2: „...können auch Flächen, die erst noch als Wald entwickelt werden sollen, als Waldbereiche...festgelegt werden...“).

Bei Neuentwicklung von Siedlungsflächen sollten Gewässerentwicklungsmaßnahmen, bei Nachnutzung von Brachflächen Entsiegelung und Altlastenbeseitigung in den Uferstreifen als Ausgleichsmaßnahmen priorisiert werden. Die Ausgleichswirkung durch die Beseitigung von Altlasten sollte angemessen berücksichtigt werden.

Aus Sicht des Bereiches der Abteilung Trinkwasser teile ich Ihnen mit, dass der Entwurf zur 3. Änderung des LEP NRW zur Kenntnis genommen wurde. Der Bereich Trinkwasser ist nicht von den Änderungen betroffen, da sich diese nicht auf den Betrieb oder den eventuellen Ausbau der Wasseraufbereitungsanlagen oder des Wasserverteilungsnetzes beziehen.

Aus Sicht des Bereiches der Abteilung Talsperren teile ich Ihnen mit, dass der Entwurf zur 3. Änderung des LEP NRW zur Kenntnis genommen wurde. Da keine Änderungen hinsichtlich des Betriebes oder Einschränkungen zu bestehenden oder geplanten Betriebspunkten in der Änderung vorgesehen sind, ist der Bereich Talsperren des Aggerverbandes nicht betroffen.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann wenden Sie sich bitte an Herrn Gorres (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361160, Frau Leuchtenberg (Gewässerunterhaltung und –entwicklung) unter der Telefon-Nr. 02261/361145, Frau Weber (Trinkwasser) unter der Telefon-Nr. 02261/361502 und Herrn Schleicher (Talsperren) unter der Telefon-Nr. 02261/361113.

